

Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am 25.03.2010 folgende II. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. S. 757),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619, 645),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54).

§ 1

AUFGABE

- (1) Die Stadt Raunheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet mit Ausnahme des Gebietes des Zweckverbandes Mönchhof (Gebiet des Bebauungsplan Mönchhof Teilbereich Raunheim) im folgenden Entsorgungsgebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Entsorgungsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.
- (5) Soweit die Stadt eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie auch Entsorgungspflichtiger sein.

§ 2

AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.

Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),

Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich: i) Behälterglas und ii) Leichtverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (Kunststoffe, Weißblech, Aluminium, Verbundstoffe) oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) unterliegen mit Ausnahme von Elektrokleingeräten bis zu einer Größe von maximal 30 x 45 cm.

- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA und Altgeräte nach dem ElektroG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3

EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Wo eine Abholung der Abfälle vor dem Grundstück nicht möglich ist, wird den Abfallerzeugern von der Stadt ein Platz zugewiesen. Muss eine Strasse für eine bestimmte Zeit für den Verkehr gesperrt werden (Baustellen, Notfälle etc.), so hat der Abfallbesitzer an den Abfuhrtagen die Abfallbehälter, sperrigen Abfälle, Grünschnitt etc. zur nächsten für die Sammelfahrzeuge anfahrbare Straßen-

kreuzung/Einmündung zu bringen und die entleerten Behälter dort wieder abzuholen.

- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.
- (4) Die Abfallbeseitigungsanlagen und -einrichtungen der Stadt Raunheim dürfen nur von Einwohnern der Stadt Raunheim genutzt werden. Das Einbringen von Abfällen jeglicher Art von außerhalb des Gemarkungsbereiches der Stadt Raunheim ist verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4

GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle, nachstehend Bioabfall genannt
 - b) Papier und Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt
 - c) sperrige Abfälle
- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Bioabfälle sind vom Abfallbesitzer - soweit keine Eigenkompostierung erfolgt - in den dazu bestimmten braunen Bioabfallbehältern, die in den Nenngrößen 120 l und 240 l zugelassen sind, zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung an den dazu vorgesehenen Tagen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Bioabfälle dürfen nicht in diese Behälter eingegeben werden. Die Abfuhr der Bioabfallbehälter erfolgt zwischen dem 01.03. und 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich und zwischen dem 01.12. und 28.02. eines jeden Jahres vierzehntägig.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen mit blauem Deckel, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle aus Haushaltungen werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer telefonisch oder über Internet anzumelden. An dem vereinbarten Abholtag sind die sperrigen Abfälle vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
Die Abholung der sperrigen Abfälle auf Abruf ist für jeden Raunheimer Haushalt viermal im Jahr gebührenfrei. Pro vereinbarten Abholtermin werden maximal 3 m³ sperrige Abfälle abgeholt. Weitere Abholungen von sperrigen Abfällen auf Abruf sind gebührenpflichtig.
- (5) entfällt

- (6) Die Abfuhrtermine für die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Abfälle werden in dem jährlich erscheinenden Abfallkalender der Stadt bekannt gegeben.
- (7) Die Stadt kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfuhr zur Abfallentsorgung durchführen. Die Kosten dafür werden dem Verursacher bzw. dem Grundstückseigentümer/Hausverwaltung oder anderen verantwortlichen Personen in Rechnung gestellt.

§ 5

GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Altglas
 - b) Altmetall
 - c) Sperrige Abfälle
 - d) unbehandeltes Holz
 - e) Flachglas
 - f) Wiederverwertbarer Bauschutt
 - g) Elektrokleingeräte mit den maximalen Abmessungen 45 cm breit und 30 cm hoch
 - h) Leuchtstoffröhren
 - i) Grünschnitt
 - j) Papier, Pappe und Kartonagen
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Das Ablagern von Altstoffen, Transportbehältnissen und Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelbehälter ist verboten.
- (4) Die Stadt kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb der Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (5) Die in Absatz 1 b) bis j) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer unter Beachtung der folgenden Annahmebedingungen zum Wertstoffhof der Stadtwerke zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden im Abfallkalender einmal jährlich bekannt gegeben. Die Anlieferung von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis e) ist auf 3 m³ begrenzt.

Die Anlieferung von Abfällen gemäß 1 b) bis f) in haushaltsüblichen Mengen ist für jeden Raunheimer Privathaushalt viermal im Jahr gebührenfrei. Jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Haushaltsvorstand erhält zum Jahresbeginn

vier Wertstoffgutscheine für die Anlieferung von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis f). Die Anlieferung von Bauschutt ist auf 0,5 cbm (PKW-Kofferraumladung) begrenzt. Die Wertstoffgutscheine sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.

Weitere Anlieferungen von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis f) in haushaltsüblichen Mengen sind gebührenpflichtig und werden nur gegen Vorlage einer Wertstoffmarke je Anlieferung auf dem Wertstoffhof angenommen.

Die Anlieferung von Abfällen gemäß 1 g) bis j) ist für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei. Abfälle gemäß 1 g) bis j) können ohne Vorlage eines Gutscheines oder Wertstoffmarke angeliefert werden. Die Anlieferung von Grünschnitt und Papier, Pappe und Kartonagen ist auf eine PKW-Kofferraumladung je Anlieferung begrenzt.

- (6) Der Wertstoffhof der Stadtwerke Raunheim darf nur von Raunheimer Einwohnern benutzt werden. Abfälle, die nicht von Grundstücken in Raunheim oder aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 6

EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllbehälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 80 l bis 240 l erfolgt ausschließlich im festen vierzehntägigen Rhythmus. In begründeten Fällen kann unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf den Grundstücken der Wohnungsbaugesellschaften in der Ringstraßensiedlung die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 120 l bis 240 l im wöchentlichen Rhythmus erfolgen. Die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 1.100 l erfolgt einmal oder zweimal wöchentlich. In begründeten Fällen kann unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 1.100 l im vierzehntägigen Rhythmus erfolgen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 80 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
- (4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauf-

tragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSS- FLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw. Es ist unzulässig, die Papierkörbe zum Ablagern von häuslichen, gewerblichen oder anderen Abfällen zu benutzen.

§ 8 ABFALLBEHÄLTER

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie sind für die Reinigung der Behälter verantwortlich und haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Einmal jährlich erfolgt die Reinigung der Biobehälter durch die Stadt Raunheim.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe bzw. die Farbe der Deckel. In die grauen Behälter ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Behälter sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Behälter ist Papier einzufüllen.
- (4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - so weit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfahrtsfahrzeugen angefahren werden können - kann die Stadt bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- (6) Zusätzlich können bei der Stadt Säcke für Abfälle zur Beseitigung (Restmüllsäcke) mit amtlichem Aufdruck für die Restmülleinsammlung und Gartenabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck für die Bioabfalleinsammlung bezogen werden. Die Restmüllsäcke und Gartenabfallsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht unterbracht werden können. Die Restmüllsäcke und die Gartenabfallsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum der Stadt über. Sie sind verschlossen unmittelbar neben den/dem anderen Restmüll-/Bioabfallbehälter(n) zur Abholung bereitzustellen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach Bedarf, wobei pro Bewohner und Woche 25 l Behältervolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.

Die Nutzung kleinerer Restabfallbehälter ist im Ausnahmefall möglich, wenn nachgewiesen durch Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen in dem jeweiligen Haushalt nachhaltig mehr Abfall nicht anfällt.

- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von der Stadt unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung (Bioabfall und Papier) werden bei Zuteilung eines Restmüllbehälters mit einer Nenngröße von 80 l, 120 l oder 240 l ein Bioabfallbehälter mit einer Nenngröße von 240 l und ein Papierbehälter mit einer Nenngröße von 240-l zugeteilt (Regelausstattung). Bei Zuteilung eines Restmüllbehälters mit einer Nenngröße von 1.100 l werden ein Papierbehälter mit einer Nenngröße von 1.100 l und bis zu fünf Biobehälter mit einer Nenngröße von jeweils 240 l zugeteilt (Regelausstattung) Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Behälter können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle sind an den vereinbarten Abholterminen bis 6.00 Uhr am Gehwegrand in Grundstücksnähe zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Sie sind vom Abfallbesitzer so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Alle Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammmlung erfasst werden, sind vom

Abfallbesitzer unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.

- (2) Sperrige Abfälle sind bewegliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihres Volumens nicht in die bereitgestellten Behälter für Restmüll (oder zusätzliche Restmüllsäcke) eingebracht werden können. Die sperrigen Einzelgegenstände dürfen maximal 70 kg wiegen und 2 m lang sein.
- (3) Sperrige Abfälle sind insbesondere nicht:
 - Baustellenabfälle,
 - Bauschutt, Abbruchmaterial, Renovierungsabfälle (z. B. Fenster, Türen; Sanitäreinrichtungen, Tapetenreste)
 - Autoreifen und Autoteile,
 - Altpapier,
 - Restmüll,
 - Kleidung und
 - sämtliche Abfälle nach § 2 dieser Satzung
- (4) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und –terminen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden in dem jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt gegeben.
- (2) Die Stadt gibt im Abfallkalender nach Möglichkeit auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses

Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllbehälter (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biobehälter) aufzustellen, kann die Stadt eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12

ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

Die gleiche Beseitigungspflicht trifft den Eigentümer privaten, aber öffentlich zugänglichen Geländes dann, wenn Verunreinigungen durch Abfallbehälter, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung durch den Eigentümer oder sonstige Dritte auf diesem Gelände verursacht werden.

- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13

UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

§ 14

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 4 Abfälle jeglicher Art von außerhalb des Gemarkungsbereiches der Stadt Raunheim einbringt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 4 andere als die zugelassenen Abfälle in die Abfallbehälter oder Sammelbehälter eingibt,

3. entgegen § 5 Abs. 3 Altstoffe, Transportbehältnisse und Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelbehälter abgelagert,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllbehälter sammelt,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter nach §§ 4 Abs. 2 und Abs. 3; 5 Abs. 2 eingibt,
 6. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 7. entgegen § 7 Papierkörbe zweckwidrig verwendet,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 Abfallbehälter nicht pfleglich behandelt und nicht reinigt,
 9. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 10. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 11. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Abfallbehälter der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 sperrige Abfälle außerhalb der vereinbarten Abholtermine herausstellt oder bereitgestellte sperrige Abfälle nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden, oder bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 13. entgegen § 9 Abs. 3 von der Abfuhr sperriger Abfälle ausgeschlossene Abfälle bereitstellt,
 - 13a. entgegen § 9 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellt sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert.
 14. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallsammlung anschließt,
 15. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 16. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 17. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 18. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 15

INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am **1. April 2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Raunheim vom 25. Mai 2007 sowie die I. Änderung vom 21. Dezember 2007 außer Kraft.